Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

SACHSEN-ANHALT
Vertretung des Landes beim Bund

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken

Berlin, den 10. Dezember 2019

E r l ä u t e r u n g e n
zur 984. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2019

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	1	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 **(Haushaltsgesetz 2020)**	3
	2	Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention **(Masernschutzgesetz)**	5
	3	Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten **(PTA-Reformgesetz)**	8
!	12	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption **(Adoptionshilfe-Gesetz)**	11
	16	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Verpackungsgesetzes**	14

**) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	17	Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der **Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich** (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG)	17
!	18	Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des **Regionalisierungsgesetzes**	19
	19	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes**	21
!	20	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**	23
	29	**Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen** (HebStPrV)	25

TOP 1: Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) - BR-Drucksache 628/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 29.11.2019 beschlossenen Gesetz werden die Einnahmen und Ausgaben des Bundes im Jahr 2020 auf 362,0 Milliarden Euro festgestellt. Das ist eine Steigerung gegenüber dem Haushalt 2019 um 5,6 Milliarden Euro oder 1,57 Prozent. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah für 2020 noch Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 359,8 Milliarden Euro vor. Steuereinnahmen sind in Höhe von rund 325 Milliarden Euro angesetzt. Die für Investitionen vorgesehenen Mittel belaufen sich auf 42,9 Milliarden Euro. Die so genannte NATO-Quote beträgt 1,42 Prozent. Eine Nettokreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Zum Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung tragen die vorgesehene Entnahme aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Höhe von 10,6 Milliarden Euro und eine Globale Minderausgabe in Höhe von 3,7 Milliarden Euro (rund 1 Prozent des Haushaltsvolumens) bei.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Haushaltsgesetz des Bundes sieht zum sechsten Mal in Folge seit 2015 eine Nettokreditaufnahme nicht mehr vor (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden). Nach der „Schuldenbremse“ wäre eine Nettokreditaufnahme von rund 12,5 Milliarden Euro rechtlich zulässig. Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des Bruttoinlandsprodukt (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 81 Prozent erreicht hatte, wird vermutlich bereits 2019 die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent wieder unterschreiten.

Nachdem die Bundesregierung den Gesetzentwurf für den Bundeshaushalt 2020 (BR-Drucksache 330/19) und die Finanzplanung 2019 bis 2023 (BR-Drucksache 331/19) am 26.06.2019 beschlossen hatte, legte sie am 02.10.2019 eine Ergänzung des Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 456/19) vor, mit dem auf das am 25.09.2019 beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 reagiert und insbesondere auch der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ angepasst wurde. Auch in den Einzelplänen einiger Bundesministerien gab es Änderungen, um mit der Durchführung der Maßnahmen schnellstmöglich beginnen zu können.

In seiner Stellungnahme vom 20.09.2019 zum Gesetzentwurf für das Haushaltsgesetz 2020 [BR-Drucksache 330/19 (Beschluss)] hatte der Bundesrat u. a. an die Zusage des Bundes erinnert, schrittweise einen höheren Anteil der Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu übernehmen. Zudem hatte er die Bundesregierung aufgefordert (wie ursprünglich angekündigt), eine erste signifikante Erhöhung des Bundesanteils mit dem Bundeshaushalt 2020 umzusetzen und die entsprechende Änderung des AAÜG einzuleiten.

In ihrer am 02.10.2019 beschlossenen Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/11802) hält die Bundesregierung fest, dass im AAÜG der Grundsatz der Funktionsnachfolge des Staats- und Einigungsvertrags im Rahmen der Deutschen Einheit angewandt werde. Nur so ließen sich die differenzierten Finanzierungs- und Erstattungsschlüssel zwischen Bund und neuen Ländern für die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstattenden AAÜG-Lasten erklären. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sei vereinbart, dass der Bund schrittweise einen höheren Anteil bei den Erstattungen an die Rentenversicherung für die Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR übernehme und damit die ostdeutschen Länder entlaste, wobei die haushaltspolitischen Festlegungen des Koalitionsvertrages zu beachten seien.

> „Wir wollen schrittweise einen höheren Anteil bei den Erstattungen an die Rentenversicherung für die Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR übernehmen und damit die ostdeutschen Bundesländer entlasten (AAÜG).“ (Seite 93)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in einem Beschluss vom 22.06.2018 diese Absicht des Bundes zur Entlastung der ostdeutschen Länder begrüßt (LT-Drucksache 7/3093).[1] Bei einem Haushaltsvolumen von 11,5 Milliarden Euro sieht der Haushaltsplan 2019 des Landes Sachsen-Anhalt für diese Versorgungssysteme Erstattungen an den Bund nach dem AAÜG in Höhe von 457 Millionen Euro vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

---

[1] *Zum LT-Beschluss in LT-Drucksache 7/3093:*
https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d3093vbs.pdf
Zur Beschlussrealisierung durch die Landesregierung in LT-Drucksache 7/3300:
https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3300lbr.pdf

TOP 2: Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) - BR-Drucksache 629/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Um den Schutz vor Masern zu verbessern, sieht das am 14.11.2019 vom Deutschen Bundestag in namentlicher Abstimmung beschlossene Gesetz vor, bestimmte Personengruppen zur Impfung gegen Masern zu verpflichten; alternativ ist der ärztliche Nachweis der Immunität oder gesundheitsbedingter Hindernisse für die Impfung zu erbringen. Dies soll für solche Personen gelten, die besonders gefährdet sind (z. B. Kinder in Kindertagesstätten, in Stellen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege und in Schulen sowie dort beschäftigtes Personal und Menschen, die in Gesundheits- und anderen Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen in Kontakt kommen, darunter in Ferienlagern, Ausbildungseinrichtungen und Heimen). Einen unmittelbaren Zwang zur Impfung soll es auch künftig nicht geben, dafür aber eine Meldepflicht an die Gesundheitsämter über Menschen, die zu den gesetzlich festgelegten Personengruppen gehören, jedoch zu den vorgesehenen Terminen oder Fristen nicht geimpft sind bzw. einen der genannten anderen Nachweise nicht erbracht haben. Die Impfpflicht gegen Masern soll auch gelten, wenn hierfür nur ein Kombinationsimpfstoff verfügbar ist. Über den individuellen Schutz für die Geimpften hinaus dürfte damit auch der Schutz für jene steigen, die aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen selbst nicht gegen Masern geimpft werden können.

Ergänzend sollen die Dokumentation, aber auch die Information der Bevölkerung zum Thema „Impfen“ durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder die Krankenkassen verbessert werden. Weitere Neuregelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) waren ebenfalls schon im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, so z. B.

- für eine Bundesstatistik zum öffentlichen Gesundheitsdienst,
- zur Überführung von Meldepflichten zu weiteren Infektionskrankheiten aus der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung ins Gesetz,
- zur anonymen Übermittlung der registrierten Sterbefälle, der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit aller im Inland verstorbenen Personen an das Robert-Koch-Institut (RKI) im Rahmen einer Mortalitätssurveillance und
- zur Anpassung der seit 2004 beim RKI etablierten Impfsurveillance hinsichtlich der zu übermittelnden pseudonymisierten Versorgungsdaten.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen hat der Deutsche Bundestag zudem einige Ergänzungen und Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen. Das betrifft u. a.

- bei Zoonosen und mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen zusätzlich zur Beteiligung des Friedrich-Loeffler-Instituts durch das RKI auch die Beteiligung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Bundesinstituts für Risikobewertung,
- Modifikationen bei den Regelungen zur supranationalen Zusammenarbeit des RKI,

- die Aufnahme weiterer meldepflichtiger Infektionskrankheiten in das IfSG,

- Regelungen zu Untersuchungen, zur Verwahrung oder Bereitstellung von Untersuchungsmaterial und Isolaten von Krankheitserregern an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik sowie entsprechende datenschutzrechtliche Vorgaben,

- weitere Regelungen zur Überwachung des Infektionsgeschehens und der diesbezüglichen Zusammenarbeit sowie zur Impfsurveillance,

- Ergänzung eines Arztvorbehalts für die Feststellung und Behandlung übertragbarer Krankheiten,

- Ausschluss einer Entschädigung für Personen, die durch die Schutzimpfung oder andere vorgeschriebene oder empfohlene spezifische Prophylaxemaßnahmen ein Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätten vermeiden können,

- Erweiterung des Kreises geeigneter Ärzte, die Impfungen durchführen dürfen, um Einrichtungen und Gemeinschaften mit ärztlichem Personal, sowie Vorgaben für entsprechende Verträge sowie die Durchführung und Abrechnung von Impfungen,

- Möglichkeit für regionale Modellvorhaben zur Durchführung von Grippeschutzimpfungen in Apotheken zu eröffnen, wie dies der Bundesrat vorgeschlagen hatte.

Weiterhin hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf für eine Reihe dringender fachfremder Regelungen genutzt, z. B. dass

- künftig bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung oder einer Form sexueller Gewalt sein können, auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde zur Krankenbehandlung gehören,

- für Menschen mit kontinuierlichem Medikamentenbedarf besonders gekennzeichnete Wiederholungsrezepte ausgestellt werden können, mit denen innerhalb eines Jahres nach der Erstabgabe drei weiter Abholungen möglich sind,

- durch Änderung des Heilmittelwerbegesetzes das Werben für operative plastisch-chirurgische Eingriffe verboten wird, soweit dies mit einem Vorher-Nachher-Vergleich erfolgt oder sich ausschließlich bzw. überwiegend an Kinder und Jugendliche richtet.

Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.03.2020 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich dafür aus, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das In-Kraft-Treten der Impf- bzw. Nachweispflicht auf den 01.03.2021 bzw. 31.07.2022 zu verschieben, weil die im Gesetz

vorgesehene Zeit nicht ausreiche, um Zuständigkeiten zu klären und notwendige Strukturen zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 3: Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz) - BR-Drucksache 630/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Am 14.11.2019 hat der Deutsche Bundestag das o. g. Gesetz beschlossen. Es zielt darauf ab, das Berufsbild pharmazeutisch-technischer Assistentinnen und Assistenten (PTA) weiter zu entwickeln und die Attraktivität dieses Berufs zu stärken. Ausgehend von den zunehmend auf die Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten konzentrierte PTA-Tätigkeit soll vor allem die Beratungskompetenz gestärkt werden. Dabei soll die nach wie vor auf zweieinhalb Jahre angelegte Ausbildung mit zweijähriger theoretischer Ausbildung und sechsmonatiger, vergüteter Praxisausbildung in öffentlichen oder Krankenhausapotheken neu strukturiert werden. Erfahrene Berufsangehörige sollen unter bestimmten Voraussetzungen erweiterte Kompetenzen im Apothekenbetrieb erhalten können; die Vertretung der Apothekenleitung gehört jedoch weiterhin nicht dazu.

Der auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung basierende Gesetzesbeschluss enthält neben dem PTA-Berufsgesetz die Änderung der Apothekenbetriebsordnung sowie die Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen hatte der Deutsche Bundestag bei seinen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch etliche Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen. Darunter waren vor allem Klarstellungen sowie Änderungen bezüglich der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, der Anrechnung von Fehlzeiten, der Qualifikation von Schulleitungen oder der ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für die Kompetenzerweiterung von PTA.

Zudem wurden z. B. folgende Regelungen gegenüber dem Gesetzentwurf ergänzt:

- Evaluierung zu inhaltlichen Änderungen der Ausbildung sowie zur Ausbildungsdauer durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) frühestens acht Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes,

- Nachteilsausgleich für zu prüfenden Personen mit Behinderung oder Beeinträchtigung auf Antrag,

- Ausbildungsinhalte, die sich auf die zunehmende Digitalisierung im Gesundheitswesen beziehen.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am 01.01.2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt das geltende Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten außer Kraft. Die Ausnahme, die eine Übergangsvorschrift für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Gesetz über die Pflegeberufe betrifft, soll bereits am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Als 1968 erstmals gesetzliche Regelungen für den Beruf getroffen wurden, haben Rezepturarzneimittel in der Patientenversorgung und damit Labor- und Rezepturtätigkeiten im Arbeitsalltag von PTA einen deutlich breiteren Raum eingenommen als heutzutage: Die Abgabe von Medikamenten oder gar die Information der Patienten – einschließlich einer eventuellen Prüfung von Wechselwirkungen bei einer wachsenden Zahl multimorbider Menschen – waren nicht prägend für die PTA-Tätigkeit.

In fast allen Gesundheitsfachberufen ist eine dreijährige Ausbildung Voraussetzung für die Berufsausübung. Auch in der betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz beläuft sich jenseits von Helferberufen die übliche Gesamtausbildungsdauer auf drei Jahre.

Die Bundesregierung hatte in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre unter Verlängerung der theoretischen Ausbildungszeit erwogen: Dafür sprach eine „gewisse Entzerrung des Lernstoffs bei gleichzeitiger Erweiterung und Vertiefung der Ausbildungsinhalte“. Gegenargumente waren „erhebliche organisatorische Schwierigkeiten bei den Schulen und Lehrkräften“, „eine ... (zumindest temporäre) Verringerung der Absolventenzahl und Verteuerung der Ausbildung“ sowie Zweifel an der größeren Attraktivität einer verlängerten gegenüber einer „anspruchsvollen kompakten Ausbildung“.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 11.10.2019 [BR-Drucksache 397/19 (Beschluss)] hingegen die Auffassung vertreten, dass die angestrebte höhere Attraktivität des PTA-Berufs ohne eine mindestens dreijährige Ausbildung mit mindestens 3.000 Stunden schulischer und mindestens 1.200 Stunden praktischer Ausbildung mit einer zwischen Theorie und Praxis wechselnden Ausbildungsstruktur erforderlich sind. Zudem hatte er u. a. eine Ausbildungsvergütung über die gesamte Ausbildungsdauer und nicht nur in der praktischen Ausbildung sowie eine Übereinstimmung mit dem „Gesamtkonzept Gesundheitsberufe“ des BMG angemahnt. Dies vor allem in Bezug auf Schulgeldfreiheit, Anpassungsmaßnahmen, Schulleitung und Lehrkräfte sowie Finanzierung.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 19/14088) zwar eine Prüfung zur Frage der Ausbildungsdauer zugesagt. Der Deutsche Bundestag hatte jedoch mehrheitlich an der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung festgehalten. Zu den weiteren vorstehend genannten Punkten aus der Stellungnahme des Bundesrates hatte die Bundesregierung auf die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen vorgesehene, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu realisierende Neuordnung und Stärkung verwiesen. Dieses Konzept werde zusammen mit den Ländern erörtert und beinhalte auch die Themen Schulgeldfreiheit, Ausbildungsvergütung und Finanzierungsfragen. Geplant sei, bis Ende 2019 Eckpunkte als Basis für notwendige gesetzliche Änderungen zu erarbeiten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu verlangen.

Der *Gesundheitsausschuss* zielt auf eine durchgängige Vergütung während der schulischen und praktischen Ausbildung und ein Verbot von Schuldgeld ab.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* fordert die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre mit mindestens 1.200 Stunden Praxisausbildung und spezifiziert die Stundenverteilung in der theoretischen Ausbildung nach Fächern, ausgehend von den insgesamt geforderten 3.000 Theoriestunden. Weiterhin sieht der Ausschuss Änderungsbedarf bei den Mindestanforderungen an die Schulen.

Für den Fall, dass der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, schlägt der *Gesundheitsausschuss* eine ergänzende Entschließung vor: Zu kritisieren sei, dass die Änderungen in der Ausbildung für eine Kompetenzerweiterung der PTA nicht ausreichen und der Beruf nicht zukunftsorientiert als tatsächliche Assistenz von Pharmazeuten ausgestaltet ist. Daher sollen vor In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Prüfung der Kompetenzerweiterung und der damit verbundenen Ausbildungsbedingungen und Qualifikationsanforderungen erfolgen sowie im Ergebnis dieser Prüfung gesetzliche Änderungen vorgenommen werden. Weiterhin bezieht sich die Empfehlung für eine Entschließung auf die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ bzw. dort bereits konsentierte Eckpunkte zur Schulgeldabschaffung, zur Ausbildungsvergütung sowie zu Anforderungen an Schulleitungen und Lehrkräfte. Zudem soll darauf verwiesen werden, dass die Länder bei den Gesundheitsfachberufen grundsätzlich die Zuständigkeit haben, das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung zu regeln, sofern der Bund keine näheren Ausführungen in der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift vornimmt. Schließlich sei zu bedauern, dass der Deutsche Bundestag im Gegensatz zur Positionierung des Bunderates an einer Möglichkeit zur zweimaligen Wiederholung der staatlichen Prüfung festhält; dies sei bei akademischen Heilberufen, nicht aber bei Gesundheitsfachberufen üblich.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Sofern der Bundesrat dem Gesetz zustimmt, hat er des Weiteren über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 12: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) - BR-Drucksache 575/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Anforderungen der Vermittlung bei In- und Auslandsadoptionen an den tatsächlichen Bedürfnissen der Adoptionsbewerber, der Herkunftseltern, der Adoptiveltern und der Adoptivkinder neu ausgerichtet werden, um so zu gewährleisten, dass Adoptionen gelingen und zuvörderst dem Kindeswohl dienen. Dazu enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungsvorschläge:

- Bessere Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Adoption
  - Verpflichtung zur Beratung aller Beteiligten im Falle der Stiefkindadoption vor Abgabe der notariellen Einwilligung in die Adoption bzw. vor dem Antrag auf Adoption beim Familiengericht durch eine Adoptionsvermittlungsstelle,
  - Einführung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung für alle an einer Adoption Beteiligten,
  - Aufnahme eines klaren Aufgabenkataloges für die Adoptionsvermittlungsstelle,
  - Streichung des so genannten Verwandtenprivilegs, d. h., dass Verwandte des Kindes bis zum dritten Grad ein Kind nicht mehr vermitteln dürfen,
  - gesetzliche Verankerung einer multiprofessionellen Kooperation der verschiedenen Beratungsstellen;

- Unterstützung eines offeneren Umgangs mit Adoptionen
  - Beratung und Unterstützung der Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen zur Aufklärung ihrer Kinder von Anfang an und altersentsprechend über die Tatsache der Adoption,
  - Förderung des Informationsaustausches oder Kontaktes zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern durch Begleitung der Adoptionsvermittlungsstellen (z. B. Erörterung mit allen Beteiligten von Beginn an und Dokumentation darüber, ob und wie das gegenseitige Verhältnis gestaltet werden soll),
  - Hinwirken der Adoptionsvermittlungsstellen mit Einverständnis der Adoptiveltern darauf, dass ihnen die Adoptiveltern freiwillig in regelmäßigen Abständen (etwa im Abstand von ein bis zwei Jahren) allgemeine Informationen über das Kind übermitteln, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; Einräumung des Rechts der Herkunftseltern auf Zugang zu diesen von den Adoptiveltern freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen;

- Eindämmung unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland
  - Begleitung von Auslandsadoptionen immer durch eine Fachstelle sowie Untersagung von unbegleiteten Auslandsadoptionen,
  - Berücksichtigung der Schutzstandards [z. B im Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ (u. a. Adoption nur unter Beteiligung einer Fachstelle, Adoptionsbedürftigkeit des Kindes, Einwilligung und Aufklärung der Herkunftseltern über die Rechtsfolgen, keine Möglichkeit der Unterbringung im Heimatstaat des Kindes)] für alle Auslandsadoptionen, um auch für Kinder, die aus Staaten vermittelt werden, die das HAÜ nicht unterzeichnet haben, sicherzustellen, dass die Adoption tatsächlich dem Kindeswohl dient,

  - Einführung eines verpflichtenden Anerkennungsverfahrens für alle ausländischen Adoptionsbeschlüsse (mit Ausnahme für Auslandsadoptionen nach Artikel 23 HAÜ, es sei denn, dass die Anerkennung für das Kindeswohl erforderlich ist);

- Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung
  - Gewährleistung der fachlichen Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren immer durch eine Adoptionsvermittlungsstelle,
  - Vermittlung von internationalen Adoptionen nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Länder sowie die freien Träger im Ausland, Streichung der bisherigen Gestattung zur internationalen Adoptionsvermittlung durch die Jugendämter,
  - Einführung einer so genannten zweigeteilten Eignungsprüfung bei Auslandsadoptionen, wonach die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes oder durch eine Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft für Inlandsadoptionen (freier Träger Inland) durchgeführt wird und die länderspezifische Eignungsprüfung durch die Stelle, die das Vermittlungsverfahren begleitet,
  - Aufnahme klarer Verfahrensregeln für den Fall der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft.

Das Gesetz soll am 01.07.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Wertvorstellungen über Adoptionen haben sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Es liegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse der internationalen Adoptions- und Familienforschung vor. Aus der Forschung ist bekannt, dass das Wissen um die eigene Herkunft und ein offener Umgang mit der Tatsache der Adoption wesentlich dazu beitragen, dass Adoptionen gelingen. Zudem fördert ein offener Umgang mit der Adoption eine gesunde Identitätsentwicklung der adoptierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, denn er hilft ihnen dabei, ihre Adoption in ihr Selbstbild zu integrieren. Für eine stabile Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes ist das Wissen um die eigene Herkunft von großer Bedeutung. Viele Adoptivkinder begeben sich im Laufe ihres Lebens auf die Suche nach ihrer Herkunft. Forschungen haben gezeigt, dass in diesem Zusammenhang entscheidend für das Gelingen einer Adoption die so genannte kommunikative Offenheit in der Adoptivfamilie ist.[2]

In Sachsen-Anhalt wurden 2018 deutlich weniger Kinder und Jugendliche adoptiert als im Vorjahr. Insgesamt wurden 83 Mädchen und Jungen unter 18 Jahren zur Adoption vermittelt. Dies waren nach Auskunft des Statistischen Landesamtes in Halle 25,9 Prozent weniger als 2017. Damit sei der niedrigste Stand seit 1992 erreicht worden.[3]

---

[2] *Zu Publikationen des Deutschen Jugendinstitutes e. V.: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/WEB_DJI_Offenheit_Adoption.pdf und https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/26291-gelingende-und-nicht-gelingende-adoptionen.html*

[3] *Zu Artikeln in volksstimme.de und t-online.de vom 29.07.2019: https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/tiefstand-deutlich-weniger-adoptionen-in-sachsen-anhalt und https://www.t-online.de/region/id_86176498/deutlicher-rueckgang-bei-adoptionen-in-sachsen-anhalt.html*

Für alle Fragen, die Bewerbung und die Vermittlung eines Kindes ist in Sachsen-Anhalt die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes oder auch die Zentrale Adoptionsstelle des Landes Sachsen-Anhalt (Landesjugendamt) in Halle zuständig.[4]

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen die Bundesregierung dazu aufzufordern, für die Mehrbelastungen der Länder und Kommunen eine geeignete finanzielle Kompensation zu regeln und die finanzielle Ausstattung der Träger sicherzustellen. Sie begrüßen die vorgesehenen Verbesserungen der Hilfen für Familien bei Adoption.

Darüber hinaus schlägt der *Ausschuss für Familie und Senioren* dem Bundesrat eine Ergänzung des Gesetzes dahingehend vor, dass zu den Aufgaben der Adoptionshilfe auch gehöre, abgebende Eltern darin zu unterstützen, für das Kind ggf. weniger einschneidende Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren empfiehlt er eine Klarstellung, dass Adoptionsvermittlungsstellen und Gerichte die Eignung des Kindes und der annehmenden Familie gemäß § 1741 Absatz 1 Satz 1 BGB zu prüfen haben, wonach die Annahme als Kind dann zulässig sei, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten sei, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* schlägt außerdem die Aufnahme einer Regelung vor, wonach der Bund eine angemessene Tätigkeit der anerkannten ausländischen Adoptionsvermittlungsstellen sicherstellt.

Der *Rechtsausschuss* formuliert eine Prüfbitte an die Bundesregierung, ob hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Bedürfnis nach einer Beschwerdemöglichkeit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen bestehen und ob diese aus generalpräventiven Erwägungen eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unanfechtbarkeit von Statusentscheidungen zum Nachteil des betroffenen Kindes rechtfertigen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang über eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu entscheiden oder darüber, ggf. keine Einwendungen gegen ihn zu erheben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.

---

[4] *Zu weiteren Informationen in Sachsen-Anhalt: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landesjugendamt/familien-und-frauen/zentrale-adoptionsstelle/ und https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/kindschaftsfragen/adoption/*

TOP 16: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes - BR-Drucksache 578/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist ein Verbot von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von bis zu 50 Mikrometer. Von dem Verbot ausgenommen werden sollen sehr leichte Kunststofftragetaschen (so genannte „Hemdchenbeutel“) mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer. Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Verbotes und etwaige Ordnungswidrigkeitenverfahren soll bei den Ländern liegen.

Das Gesetz soll sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Begründung zum Gesetzentwurf beschreibt die Bundesregierung die ineffiziente Ressourcennutzung, die mit Nutzung der Kunststofftragetaschen bis zu einer Wandstärke von 50 Mikrometer einhergeht. Sie werden selten wiederverwendet und damit schneller zu Abfall als Kunststofftragetaschen mit einer größeren Wandstärke. Zudem trägt das unsachgemäße Wegwerfen von Kunststofftragetaschen (Littering, deutsch: Vermüllung) zu Umweltbelastungen in Landschaft und Gewässern bei.

Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke bis 50 Mikrometer werden üblicherweise in Kassenzonen (z. B. in Supermärkten) angeboten.

In Deutschland liegt der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch bei 20 Kunststofftragetaschen bzw. 24 pro Person mit einer Wandstärke zwischen 15 und 50 Mikrometer (Basis 2017). Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometer (so genannte Hemdchenbeutel) werden z. B. im Supermarkt zum Transport von losem Obst und Gemüse angeboten. 2014 lag der Verbrauch von Hemdchenbeuteln in Deutschland bei 39 Stück pro Kopf und Jahr.[5] Allerdings sind die Hemdchenbeutel von dem Verbot ausgenommen, weil ein Verbot zu vermehrter Nutzung von aufwendigerem Verpackungsmaterial führen würde, begründet Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, die Ausnahme.[6]

Seit 26.04.2016 existiert zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit dem Handelsverband Deutschland e. V. eine „Vereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen“.[7] Die 353 beteiligten Handelsunternehmen verpflichteten sich, Kunststofftragetaschen nicht mehr kostenlos an Kunden abzugeben. Laut der

---

[5] *Zu Informationen des Umweltbundesamtes (UBA): https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/dokumente/pm_9_2014_-zu_viel_einweg_bei_tragetaschen_0.pdf*

[6] *Zur Pressemitteilung des BMU vom 06.11.2019: https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundeskabinett-beschliesst-verbot-von-plastiktueten/*

[7] *Zur Vereinbarung: https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vereinbarung_tragetaschen_bf.pdf*

Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH beteiligten sich auch Einzelhändler mit großer Marktbeteiligung, ohne formell die Vereinbarung zu unterzeichnen.[8]

2015 lag der jährliche Verbrauch von Kunststofftragetaschen noch bei etwa 70 Taschen pro Person. Damit lag Deutschland EU-weit an vierter Stelle. Weniger Plastiktragetaschen wurden in Irland, Luxemburg und Österreich verbraucht. Schlusslichter waren Bulgarien, Tschechien und Griechenland. Der EU-Durchschnitt lag bei 198 Plastiktragetaschen pro Person und Jahr.[9]

Mit dem gesetzlichen Verbot soll eine weitere Verringerung erzielt werden. Es sollen auch die Letztvertreiber erreicht werden, die sich bislang an der freiwilligen Vereinbarung nicht beteiligt haben. Damit wird auch der Abfallhierarchie gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprochen: Vermeidung von Abfall hat stets Vorrang vor allen anderen Verwertungsmöglichkeiten. Die Mitgliedstaaten der EU sollen ihren Verbrauch von Einwegkunststofftragetaschen bis Ende 2019 auf höchstens 90 und bis Ende 2025 auf höchstens 40 Stück pro Person und Jahr reduzieren.[10]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf in der Form Stellung zu nehmen, dass die Ausnahme vom Verbot (betrifft so genannte Hemdchenbeutel) gestrichen wird. Ferner empfiehlt er die Bundesregierung zu bitten, über das Verbot hinaus taugliche Mehrweg-Alternativen aufzuzeigen. Hier könnten auch Lenkungsabgaben für Plastiktüten, die für den Einmalgebrauch konzipiert sind, vorgesehen werden. Auch der Anstieg des Außer-Haus-Verzehrs von Heißgetränken und dem damit verbundenen Anstieg von Einwegheißgetränkebechern werde mit Besorgnis gesehen. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat deshalb, bereits in diesem Gesetzgebungsverfahren um eine Prüfung zu bitten, welche ökonomischen oder ordnungsrechtlichen Regelungen zur Minderung des Verbrauchs dieser Verpackungen und zur Stärkung von Mehrwegsystemen geeignet seien und gesetzlich geregelt werden können. Einsatzquoten von Recyclaten sollten etabliert werden, um geschlossene und hochwertige Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, das mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Verbot abzulehnen. Mit der freiwilligen Selbstverpflichtung sei das von der EU formulierte Ziel bis 2025 von 40 Taschen pro Kopf schon jetzt deutlich unterschritten. Er empfiehlt, freiwillige Initiativen stärker als bisher zu unterstützen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

---

[8] *Zur Publikation: http://kunststofftragetasche.info/wordpress/wp-content/uploads/2019/05/TT-Monitoring_BJ-2018_Webseite.pdf*

[9] *Zu Informationen des BMU: https://www.bmu.de/media/plastiktuetenverbrauch-in-der-eu/*

[10] *Weitere Informationen des UBA: https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/haushalt-wohnen/plastiktueten#textpart-3*

Der Bundesrat hat nun im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Frau Dr. Hoge-Becker.

TOP 17: Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz - MgvG) - BR-Drucksache 579/19

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages getroffenen Vereinbarung, für fünf Pilotprojekte die Schaffung von Baurecht durch einzelne Maßnahmengesetze zu erproben. Dadurch soll die Akzeptanz der Bevölkerung für die in dem Gesetzentwurf bezeichneten Vorhaben gesteigert und ihre Realisierung beschleunigt werden.

Der Gesetzentwurf enthält insgesamt zwölf Verkehrsinfrastrukturprojekte, davon sieben Baumaßnahmen an Eisenbahnen des Bundes und fünf Baumaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Es handelt sich um Vorhaben, für die der Bund die alleinige Sachkompetenz hat. Für die Projekte enthält die Gesetzesbegründung Erläuterungen zu den besonderen Gründen, die in diesen Fällen eine Verlagerung der Genehmigung von der Exekutive auf die Legislative rechtfertigen sollen.

Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für die Zulassung der benannten Verkehrsinfrastrukturprojekte durch ein Maßnahmengesetz geschaffen werden, indem das Verfahren bis zum Beginn des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und die behördlichen Zuständigkeiten geregelt werden sollen. Das darin vorgeschlagene Verfahren entspricht im Wesentlichen dem normalerweise für diese Projekte erforderlichen Planfeststellungsverfahren. Wenn die zuständige Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem Ergebnis kommt, dass für das jeweilige Vorhaben entgegen der Annahme des Gesetzgebers keine triftigen Gründe für ein Maßnahmengesetz vorliegen, soll das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlags der zuständigen Behörde von der Veranlassung eines Gesetzgebungsverfahrens absehen können. In diesen Fällen soll das Verfahren als „normales“ Planfeststellungsverfahren fortgesetzt werden. Das vorbereitende Verfahren soll durch einen Abschlussbericht abgeschlossen werden, der in Inhalt und Aufbau einem Planfeststellungsbeschluss entsprechen, dem Gesetzgeber aber so weit wie möglich Raum für eigene Abwägungen lassen muss.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf besondere Regelungsvorschläge für die Bekanntmachung von Maßnahmengesetzen und für Änderungen nach Erlass des Maßnahmengesetzes, über die je nach Änderungsgegenstand entweder durch Rechtsverordnungen des BMVI oder durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde entschieden werden soll.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit der Wiedervereinigung hat der Gesetzgeber mehrere Gesetzesänderungen zur Beschleunigung der Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturvorhaben vorgenommen. Die Einhaltung des Klimaschutzprogramms 2030 erfordert die Stärkung umweltfreundlicher Verkehrsträger in den Bereichen Schiene und Wasserstraße. Aus Landessicht ist besonders auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausbau der Eisenbahnstrecke von Magdeburg nach Halle hinzuweisen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* sind der Auffassung, dass für drei Energieleitungsbauprojekte (Errichtung von Höchstspannungsleitungen) die Voraussetzungen für die Zulassung durch Maßnahmengesetz statt durch Verwaltungsakt geschaffen werden sollen. Ferner empfiehlt der *Verkehrsausschuss,* dass eine Erweiterung der Eisenbahnstrecke von Magdeburg nach Halle durch „von Stendal über Magdeburg nach Halle auf 160 Kilometer je Stunde“ erfolgen solle.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt vor, dass Änderungen des Maßnahmengesetzes nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, durch Rechtsverordnungen des BMVI ohne Zustimmung des Bundesrates veranlasst werden können, sondern nur mit Zustimmung des Bundesrates.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, dass das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Er vertritt zudem die Auffassung, dass der durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Beschleunigungseffekt hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei den erfassten Infrastrukturprojekten zweifelhaft sei. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, das Konzept des Gesetzentwurfs noch einmal zu überprüfen.

Darüber hinaus schlagen der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* eine Prüfbitte an die Bundesregierung vor, ob und inwieweit der Gesetzentwurf mit EU-Recht und der sich aus Artikel 9 des Aarhus-Übereinkommens ergebenden Verpflichtung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in Umweltangelegenheiten vereinbar sei.

Der *Verkehrsausschuss*, der *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen außerdem die Aufnahme von weiteren Projekten in das Gesetz.

Der Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf abzulehnen. Mit dem Gesetzentwurf soll das Ziel verfolgt werden, die Akzeptanz in der Bevölkerung bei großen Verkehrsinfrastrukturprojekten zu erhöhen und, mit Blick auf das Klimapaket 2030 der Bundesregierung, umweltfreundlichere Verkehrsträger zu stärken. Das dafür vorgesehene Instrument von Maßnahmengesetzen auch unter Einbeziehung der damit einhergehenden verfassungsrechtlichen und weiteren rechtlichen Bedenken sieht der Ausschuss für nicht geeignet an.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgibt oder keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 18: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes - BR-Drucksache 580/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Erhöhung der Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 und ihre Dynamisierung im Sinne der Planungssicherheit für die Länder. Die zusätzlichen Regionalisierungsmittel sollen 2020 insgesamt 150 Millionen Euro betragen. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung der Erhöhung des Teilbetrages von 2020 und der zusätzlich vorgesehenen Erhöhung um weitere 150 Millionen Euro sind zusätzliche Mittel 2021 bereits von 302,7 Millionen Euro vorgesehen. 2022 sollen die zusätzlichen Mittel auf rund 308,15 Millionen Euro, 2023 auf rund 463,69 Millionen Euro steigen. Diese zusätzlichen Mittel sollen wie bisher nach dem Aufwuchs gemäß „Kieler Schlüssel“ unter den Ländern verteilt werden.

Die Regionalisierungsmittel wurden letztmalig 2016 im Rahmen der damaligen Revision angepasst. Die Gesamthöhe der Regionalisierungsmittel wurde seinerzeit rückwirkend für 2016 auf 8 Milliarden Euro erhöht, die fortan jährlich mit 1,8 Prozent dynamisiert werden. Diese Dotierung ist im vorliegenden Gesetzentwurf bis 2031 festgeschrieben. Hinsichtlich der Verteilung auf die einzelnen Länder kommt seit 2016 der so genannte „Kieler Schlüssel“ zur Anwendung, allerdings in einem gestuften Aufwuchs, bis 2031 der Endzustand des „Kieler Schlüssels“ erreicht ist.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Um die ostdeutschen Länder durch die Revision nicht schlechter zu stellen, erhalten diese zusammen ebenfalls mit Wirkung ab 2016 einen Zusatzbetrag von 200 Millionen Euro im Jahr, der ebenso mit 1,8 Prozent jährlich dynamisiert werden soll.

Mit der Revision der Regionalisierungsmittel wurde 2016 auch die so genannte „Trassenpreisbremse“ im Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) verankert. Gemäß § 37 Absatz 2 ERegG dürfen die Entgelte der bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) nicht stärker steigen als der Gesamtbetrag der den Ländern zustehenden Regionalisierungsmittel. Bei dieser dynamischen Verweisung aus dem ERegG in das Regionalisierungsgesetz handelt es sich allerdings um eine kommunizierende Röhre: Steigen die Regionalisierungsmittel stärker als 1,8 Prozent, wie jetzt von der Bundesregierung vorgesehen, tun dies auch die Entgelte der bundeseigenen EIU im gleichen Maße.

Somit führt die Erhöhung durch die gesetzliche Koppelung der Trassen- und Stationspreise an die Regionalisierungsmittel gemäß § 37 ERegG auch zu einer Erhöhung der Infrastrukturkosten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen; sie empfehlen, die Steigerung der Trassen- und Stationsentgelte auf den im Regionalisierungsgesetz festgelegten Wert der Dynamisierungsrate von 1,8 Prozent zu begrenzen.

Darüber hinaus reicht aus Sicht des *Finanzausschusses* die vorgesehene Erhöhung der Regionalisierungsmittel bis 2031 nicht aus. Der vorgelegte Gesetzentwurf stelle nur einen ersten Schritt zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV dar. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat daher, eine deutlich stärkere Steigerung der Mittel zu fordern.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 19: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes - BR-Drucksache 581/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stellt eine Fortentwicklung der seit 1971 bestehenden Finanzhilfe des Bundes im Bereich der ÖPNV-Infrastrukturfinanzierung dar. Auf Grundlage der Föderalismusreform I sollte in diesem Bereich zunächst eine weitgehende Entflechtung der Finanzbeziehungen erreicht werden. Zu unterscheiden waren dabei das GVFG-Bundesprogramm mit Vorhaben ab 50 Millionen Euro zuwendungsfähiger Kosten sowie die GVFG-Landesprogramme mit geringeren Projektvolumina. Bis Ende 2019 erhalten die Länder zur Fortführung der GVFG-Landesprogramme so genannte Entflechtungsmittel. Ab 2020 wird die Umsatzsteueraufteilung zwischen Bund und Ländern angepasst, damit die Förderung kleinerer Projekte eigenverantwortlich durch die Länder weiter möglich ist. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf das GVFG-Bundesprogramm.

Ziel des Gesetzentwurfs ist einerseits die Aufstockung der kraft Gesetzes zur Verfügung stehenden Mittel (gesetzliche Zweckbindung von Haushaltsmitteln) von zuletzt jährlich 333 Millionen Euro auf 665 Millionen Euro in 2020, ab 2021 jährlich 1 Milliarde Euro sowie ab 2025 2 Milliarden Euro dynamisiert ab 2026 um 1,8 Prozent pro Jahr.

Andererseits sollen aufgrund der erhöhten Mittelansätze Fördertatbestände erweitert und neue geschaffen werden. Zu erwähnen sind hier die Förderung der Elektrifizierung und Reaktivierung von Schienenstrecken, von Investitionen zur Kapazitätserhöhung, des Baus oder Ausbaus neuer Haltepunkte und Stationen, der Schaffung von Park & Ride-Stellplätzen sowie der Grunderneuerung bestehender ÖPNV-Infrastruktur.

Hierzu soll ein gestaffeltes Förderregime mit vor- und nachrangigen Tatbeständen geschaffen werden. Die Mindestprojektsummen variieren von 10 bis 30 Millionen Euro, die Fördersätze von 50 bis 90 Prozent.

Am Erfordernis des gesonderten Bahnkörpers wird genauso festgehalten wie an der standardisierten Bewertung (Nutzen-Kosten-Untersuchung). Diese Erfordernisse werden aber für einzelne Sachverhalte aufgeweicht bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Zudem sollen die zuwendungsfähigen Baukosten künftig pauschal um 10 Prozent Planungskosten erhöht werden, auf die dann der jeweilige Fördersatz Anwendung finden soll.

Bisher waren nur Projekte in Verdichtungsräumen förderfähig. Dieses Kriterium wurde aufgegeben. Gefördert werden sollen weiterhin kommunale ÖPNV-Projekte sowie Nahverkehrsprojekte der Deutschen Bahn AG.

Mit dem Gesetzentwurf soll gleichzeitig eine Rechtsbereinigung erfolgen, indem die seit der Föderalismusreform I nicht mehr geltenden Vorschriften gestrichen werden.

Das Gesetz soll am 01.01.2020 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 75):

> „Wir werden die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für Aus- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen."

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, in seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf u. a. weitere Fördertatbestände (wie die Berücksichtigung von Oberleitungsbussen, Umsteigeanlagen für Fahrräder sowie die Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen und Beschaffung von emissionsfreien- und -armen Fahrzeugen) aufzunehmen.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Finanzausschuss* empfehlen, das Gesamtvolumen im Jahr 2025 von 2 Milliarden Euro auf 3 Milliarden Euro zu erhöhen. Dies sei notwendig, weil die Fördertatbestände ausgeweitet werden und es zukünftig einen großen Finanzmittelbedarf gebe.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen darüber hinaus, dass der Bund 10 Prozent der Planungskosten übernehmen soll.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich - BR-Drucksache 582/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält Regelungsvorschläge, die die Verfahren für Unterhaltungsmaßnahmen bei Straße und Schiene verschlanken sollen. Durch die Entlastung der Kommunen von Finanzierungsbeiträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sollen außerdem Investitionen in das Schienennetz beschleunigt werden. Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen zwei Vorhaben:

- Unterhaltungsmaßnahmen an Eisenbahnanlagen und Straßen sollen verschlankt und beschleunigt werden. Insbesondere werden künftig Planfeststellungsverfahren für besondere Baumaßnahmen (z. B. Ersatzneubauten von Brücken) vermieden. Weiterhin sind Duldungspflichten (z. B. im Hinblick auf Betretungsrechte) vorgesehen.

- Außerdem sollen Städte, Gemeinden und Landkreise bei Maßnahmen an Bahnübergängen entlastet werden, wenn dort eine Eisenbahn des Bundes (DB Netz) beteiligt ist: Statt wie bisher mit einem Drittel an den Kosten beteiligt zu sein, soll dieses Drittel nun durch Bund und Land gemeinsam übernommen werden.

Dies soll durch Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Artikel 1), durch Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (Artikel 2) und Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (Artikel 3) umgesetzt werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Sowohl das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 als auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sehen Schritte zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren vor. Bereits im letzten Jahr wurden mit einem Planungsbeschleunigungsgesetz entsprechende Schritte unternommen. Nun sind weitere Maßnahmen vorgesehen.

Die Aufteilung des bisherigen kommunalen Drittels auf Bund und Länder (betreffend die im Gesetz verankerten Änderungen zum Eisenbahnkreuzungsgesetz) bringt zusätzliche Belastungen für die Länder. Bisher wurden die kommunalen Anteile regelmäßig aus Entflechtungsmitteln (in Nachfolge der früheren GVFG-Landesprogramme) finanziert. Die Entflechtungsmittel stehen ab 2020 nicht mehr zur Verfügung. Bereits der Ausgleich der Bedarfe für kommunalen Straßenbau und ÖPNV-Investitionen stellt Sachsen-Anhalt vor finanziellen Herausforderungen, weil die zur Kompensation angebotenen zusätzlichen Umsatzsteueranteile nicht ausreichen und zudem nicht dynamisiert werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, neben einigen klarstellenden Änderungen im Kern Regelungen zur materiellen Präklusion (wieder)einzuführen. Darüber hinaus wird das Einfügen von Regelungen gefordert, um Kohärenz mit dem Fernstraßengesetz zu erreichen.

Vom *Verkehrsausschuss* wird eine neue Kostenaufteilung bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer Straße nach Landesrecht verlangt. Des Weiteren sollen mit diesem Gesetzentwurf die Regelungen zur Planungsbeschleunigung aus dem Planungsbeschleunigungsgesetz I auf Planungs- und Genehmigungsverfahren für Straßen- und U-Bahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz übertragen werden.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt u. a. die Bundesregierung aufzufordern, Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs zu streichen, da er der Auffassung ist, dass Eingriffe in das vom GG geschützte Eigentum verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen genügen müssen. Diese sieht er bei der beabsichtigten Änderung des Bundesfernstraßengesetzes als nicht erfüllt an.

Der Ausschuss für *Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* fordert in seiner Empfehlung, die Regelungen des § 18 Absatz 1 Satz 4 AEG-E, des § 17 Absatz 1 Satz 2 FStrG-E sowie des § 18f Absatz 7 Satz 2 FStrG-E mit dem Ziel zu überarbeiten, den Bereich der zulassungsfreien Maßnahmen (Ersatzbauten und temporäre Maßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinaus auszuweiten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

TOP 29: Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) - BR-Drucksache 589/19 -

Inhalt der Vorlage

Nachdem die Gesetzgebung zur Reform des Hebammengesetzes[11] abgeschlossen wurde, dient die vorliegende Verordnung des Bundesministeriums der Gesundheit dem Erlass näherer Regelungen. Das betrifft vor allem Ziele, Inhalte sowie Struktur des dualen Studiums sowie der staatlichen Prüfung. Außerdem dient die Verordnung der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Ausbildung von Hebammen und gewährleistet damit den in Deutschland ausgebildeten Hebammen auch künftig berufliche Freizügigkeit innerhalb der EU.

Teil 1 der Verordnung bezieht sich auf das Studium und enthält neben allgemeinen Regelungen einem speziellen Abschnitt zum berufspraktischen Teil des Studiums. Im Teil 2 der Verordnung sind Vorschriften für die staatliche Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung enthalten. Er umfasst Abschnitt 1 mit gemeinsamen Bestimmungen, Abschnitte 2 bis 4 mit Vorgaben zum schriftlichen, zum mündlichen sowie zum praktischen Teil der staatlichen Prüfung und Abschnitt 5 mit weiteren Vorschriften zu Bestehen und Gesamtnote der Prüfung, zum Zeugnis, zu Prüfungswiederholungen, zum Rücktritt von der Prüfung, zu Versäumnissen, Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen, zur Prüfungsniederschrift und zur Aufbewahrung von sowie Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen.

Teil 3 der Verordnung beinhaltet die Festlegung, wonach zum Führen der Berufsbezeichnung – je nach Fallkonstellation unterschiedliche mustergebundene Erlaubnisurkunden auszustellen sind. Für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen und eventuell erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden in Teil 4 konkrete Regelungen getroffen. Teil 5 enthält insbesondere Übergangsvorschriften für fachschulische Ausbildungen und für Ausbildungen in Form von Modellvorhaben.

Die Verordnung soll in ihren wesentlichen Teilen am 01.01.2020; § 44 (Fristen im Zusammenhang der Antragstellung auf Anerkennung ausländischer Qualifikationen) soll am 01.03.2020 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der federführende *Gesundheitsausschuss* schlägt gleichlautend mit dem *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* Änderungen zu den Nachweisen für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen sowie zum Anpassungslehrgang für Teilnehmende mit ausländischen Abschlüssen vor.

Weitere Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* betreffen Änderungen zum Stundenvolumen für die Zusatzqualifikation der Praxisanleitung oder zum Kompetenzbereich „Geburt“ in der staatlichen Prüfung. Andere Empfehlungen zielen auf die Beurteilung der studierenden Person

[11] *(HebG 2020) vom 22.11.2019 (BGBl. I Seite 1759)*

durch die Praxisbegleitung gemeinsam mit der praxisanleitenden Person sowie die Beteiligung einer Vertretung aus der Praxis an der praktischen Prüfung ab. Außerdem sollten der schriftliche und der praktische Teil der Prüfung an Orten durchgeführt werden, an denen das komplexe Handeln der Berufspraxis geprüft werden kann.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt studien- und prüfungsbezogene Änderungen vor, und zwar konkret

- zu Selbststudienphasen,
- zur Gesamtverantwortung der Hochschule für das Curriculum,
- zu Gestaltungsspielräumen der Hochschulen für die Festlegung der Prüfungsorte,
- zur fachliche Qualifikation von Prüfern,
- zur Möglichkeit zur Einbeziehung von Modellen und Simulationspersonen in praktische Prüfungen, falls es nicht ausreichend mitwirkende Schwangere, Wöchnerinnen und Neugeborene in den Kliniken gibt, sowie neben Krankenhäusern auch außerklinische Prüfungsorte,
- zur Dauer von Teilleistungen z. B. der praktischen Prüfung,
- zur Gewichtung der Teilnoten in der Gesamtnote und
- zur einheitlichen Gestaltung der Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung.

Darüber hinaus empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* dem Bundesrat eine Entschließung zu fassen. Sie bezieht sich auf § 55 mit Regelungen zum Nachweis der Zuverlässigkeit bei einer Person mit ausländischen Berufsqualifikationen, der im Herkunftsland innerhalb von zwei Monaten weder Bescheinigungen oder Strafregisterauszüge ausgestellt noch nachgefragte Bestätigungen oder Mitteilungen gemacht werden. Der Bundesrat soll um Prüfung bitten, ob die Möglichkeit ergänzt werden kann, dass in solchen Fällen eine eidesstattliche Versicherung vor einer deutschen Behörde oder bei einem deutschen Notar abgegeben werden kann. Dies sei eine analoge Regelung zu anderen akademischen Heilberufen und soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die deutschen Anerkennungsbehörden es kritisch sehen, hier lediglich aufgrund der Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates oder hilfsweise durch Abgabe einer feierlichen Erklärung über die Anerkennung der Qualifikation zu entscheiden.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung nach Maßgabe von Änderungen – ggf. in unveränderter Fassung – zu entscheiden. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.